



gemeinde **zizers**

**Gesetz über das unselbständige
öffentlich-rechtliche Unternehmen
„Kommunikationsnetz Gemein-
de Zizers“**

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Organisation
Art. 2	Finanzierung
Art. 3	Verträge mit Dritten
Art. 4	Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Organisation

¹Die Gemeinde führt ein unselbständig öffentliche-rechtliches Unternehmen „Kommunikationsnetz Gemeinde Zizers“ (nachfolgend: Kommunikationsnetz), welches vom Gemeindevorstand geführt wird.

²Der Gemeindevorstand kann für die Erfüllung dieser Aufgabe dauernd oder temporär eine Betriebskommission einsetzen oder auf der Basis privat-rechtlicher Verträge Dritte beiziehen.

Art. 2

Finanzierung

¹Über das Kommunikationsnetz wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt.

²Die mit dem Betrieb, dem Unterhalt, der Amortisation und der Erweiterung anfallenden Kosten sind durch Anschlussbeiträge, Abonnements- und Nutzungsentschädigungen oder andere Erträge zu decken, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Kommunikationsnetz stehen. Für die Deckung der Kosten dürfen keine Mittel des ordentlichen Gemeindehaushalts verwendet werden.

³Investitionen in und Verluste des Kommunikationsnetzes werden ausschliesslich über Rückstellungen finanziert, die aus Betriebsgewinnen gebildet worden sind. Zur Bevorschussung von Investitionskosten kann der Gemeindevorstand im Maximum CHF 1.0 Millionen auf dem Kreditweg beschaffen. Solche Kredite sind zu banküblichen Sätzen zu verzinsen und innert höchstens 15 Jahren ab Auszahlung zurückzuzahlen.

Art. 3

Verträge mit Dritten

¹Die Gemeinde schliesst mit den Eigentümern von Liegenschaften, die an das Kommunikationsnetz angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden wollen, sowie mit Dritten, wie zum Beispiel mit Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen, mit Service Organisationen, mit technischen Unternehmen und mit anderen Lieferanten, die im Zusammenhang mit dem Kommunikationsnetz Leistungen für die Gemeinde erbringen, privat-rechtliche Verträge ab.

²Wer den Anschluss seiner Liegenschaft an das Kommunikationsnetz wünscht, hat bei der Gemeinde ein schriftliches Gesuch auf dem dazu vorgesehenen Formular einzureichen. Dieses Gesuch

ist vom Grundeigentümer oder dem für Stockwerkeigentümer vertretungsberechtigten Organ zu stellen.

³Über Verträge mit Dritten, welche die Einräumung von Sondernutzungsrechten am Kommunikationsnetz, oder eine dauerhafte Verpachtung bei gleichzeitiger Aufgabe sämtlicher operativer Tätigkeiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, entscheidet die Gemeindeversammlung mit anschliessender Urnenabstimmung.

Art. 4

Inkrafttreten

Das vorstehende Gesetz wurde durch Urnenabstimmung vom 24. November 2019 angenommen und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt die Verordnung über den Bau und Betrieb einer Gemeinschafts-Antennenanlage in der Gemeinde Zizers vom 15. November 1981.

Gemeindevorstand Zizers

Der Gemeindepräsident:
Peter Lang

Die Gemeindeschreiberin a.i:
Regina Rex